



Ärztliche Bestätigung einer medizinisch notwendigen Fahrt

Dieses Formular dient dem Krankenversicherer oder der Ausgleichskasse zur Abrechnung der medizinisch notwendigen Fahrt.

Angaben zur versicherten Person

Frau Herr

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

Geburtsdatum

AHV-Nr.

Medizinische Indikation für Transport

.....

Einmalige Hin- und Rückfahrt

Datum der Fahrt

Fortlaufende Transporte voraussichtlich

von bis

Die unterzeichnende Ärztin/der unterzeichnende Arzt bestätigt, dass die Patientin/der Patient auf eine Fahrt im Personenwagen angewiesen ist. Eine Reise in öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht zumutbar.

Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Ort/Datum

Unterschrift





Kostenbeteiligung der Krankenkassen, Zusatzversicherungen und Ergänzungsleistung

KVG

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) übernimmt nach Abzug des Selbstbehaltes 50% des Rechnungsbetrages, bis maximal CHF 500.– pro Kalenderjahr, für medizinisch notwendige Transporte.

Definitionen

- Leistungserbringer (Arzt, Therapeut) ist nach Art. 56 KVV zugelassen (Art. 5, Abs. 1)
- Medizinisch notwendige, planbare Sitzend- und Liegend-Transporte im Sinne Art. 26 KLV (Art.5, Abs. 2)
- Ärztliche Anordnung (Art. 5, Abs. 5)

Ein medizinisch notwendiger Transport liegt vor, wenn der/die Versicherte:

- aufgrund einer akuten Gesundheitsbeeinträchtigung ärztlicher bzw. pflegerischer Betreuung bedarf.
- aufgrund einer chronischen Erkrankung [...] auf spezifische diagnostische oder besondere therapeutische Massnahmen angewiesen ist.
- wegen des aktuellen gesundheitlichen Zustandes nicht zu Fuss oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zu und/oder von einem geeigneten im Wahlrecht des Patienten stehenden Leistungserbringer gelangen kann wo er/sie die nötige Behandlung erhält (Art.5, Abs. 3c).
- Der Versicherte hat ein Unfall- oder Altersgebrechen. Da aber eine das Unfall- oder Altersgebrechen nicht direkt betreffende andere medizinische Indikation vorliegt, fällt der Transport unter diesen Leistungsvertrag.

VVG

Bei entsprechender Zusatzversicherung nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) werden Transportkosten im Rahmen der versicherten Leistungen übernommen. Es lohnt sich, diese Option im Einzelfall zu prüfen.

Ergänzungsleistung

Die Ergänzungsleistung beteiligt sich über die «Krankheits- und Behinderungskosten» an den Transportkosten, nachdem die Leistungen aus der Grund- und Zusatzversicherung ausgeschöpft sind. Die Ausgleichskassen und Ihre AHV-Zweigstellen können Ihnen gerne Auskunft geben. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter **ahv-iv.ch**.

Rechnung

Die Rechnungstellung erfolgt durch die zuständige Regionalstelle des SRK Kanton Solothurn.

